

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1878.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. December 1878.

11.

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 21. September 1878,

womit der § 16 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer, ddo. Triest 30. August
1841, in Erinnerung gebracht wird.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen sind viele Aenderungsfälle im Objecte der Haus-
classensteuer und zwar insbesondere Neu- und Erweiterungsbauten entweder gar nicht angezeigt
worden, oder, wenn sie zur Kenntniß der Steuerbehörden gelangten, waren seit dem Zeit-
punkte der eingetretenen Aenderungen oft schon Jahre verflossen.

Abgesehen, daß bei der Vernachlässigung solcher Anzeigen die Evidenz des Katasters
leidet, tritt auch in Folge der gesetzlichen Bestimmungen das Strafverfahren ein.

Es wird daher die Bestimmung des § 16 der „Anleitung zur Evidenzhaltung der
Gebäudesteuer“, ddo. Triest 30. August 1841, in Erinnerung gebracht, wornach über das Entstehen
neuer Gebäude, oder die Erweiterung schon bestehender, von den Eigenthümern derselben der
Steuerbehörde ungesäumt, und zwar längstens vier Wochen nach vollendetem Baue

und ertheilter Bewohnungs-Bewilligung unter Vorbringung der Baupläne, die Anzeige zu erstatten ist.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird laut Kundmachung des bestandenen k. k. Guberniums im österr. illir. Küstenlande vom 4. April 1846 Nr. 5491 in Folge Allerhöchster Entschliegung vom 29. Mai 1835, mit dem Doppelten der entfallenden Steuern bestraft.

Wien am 27. April 1841.

Verordnung

N. 10

Wien, den 27. April 1841.

II

Kundmachung der k. k. Finanz-Direktion in Triest vom 21. September 1878

Wormit wird die Kundmachung der k. k. Finanz-Direktion in Triest vom 21. September 1878, in Erinnerung gebracht.

Nach den bisherigen Bestimmungen sind alle Verordnungen im Bereich der Finanz-Direktion und zwar insbesondere die- und Verordnungen im Bereich der Finanz-Direktion, wenn sie zur Kenntniss der Steuerpflichtigen gelangen, sowie seit dem 1. Juli 1878 die eingetragenen Verordnungen der Finanz-Direktion in Triest, welche bei der Veranschaulichung solcher Anlagen der Finanz-Direktion in Triest, in Folge der gesetzlichen Bestimmungen der Finanz-Direktion in Triest, in Erinnerung gebracht, worden sind, sowie die Kundmachung der Finanz-Direktion in Triest vom 21. September 1878, in Erinnerung gebracht, worden sind, sowie die Kundmachung der Finanz-Direktion in Triest vom 21. September 1878, in Erinnerung gebracht, worden sind.